

MEHR GELD FÜR DIE HAUSHALTSKASSE: DEN NEUEN KINDERZUSCHLAG NUTZEN!

– INFORMATIONEN FÜR ELTERN MIT KLEINEM VERDIENST –

Warum sollte ich mich jetzt mit dem neuen Kinderzuschlag beschäftigen?

Seit dem 1. Juli gelten neue Regeln beim Kinderzuschlag (KiZ). Der KiZ wird stark verbessert und attraktiver. Mehr Haushalte, insbesondere nun auch mehr Alleinerziehende, haben künftig einen Anspruch. Die Leistung wird zudem erhöht und die Antragsprüfung vereinfacht. Deshalb kann es sich auch für Sie lohnen, sich über den KiZ zu informieren und gegebenenfalls einen Antrag zu stellen.



„Der neue Kinderzuschlag unterstützt Geringverdienende mit Kindern spürbar. Wer den Kinderzuschlag bekommt, kann zudem von den KiTa-Gebühren befreit werden und weitere Leistungen, etwa die 150 Euro für Schulmaterialien pro Jahr, erhalten. Unterm Strich bringt der Kinderzuschlag deutlich mehr Geld in die Haushaltskasse. Zwar sind weitere, beherrzte Schritte nötig, um allen Kindern ein gutes Aufwachsen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Jetzt kommt es aber darauf an, dass möglichst viele Familien von den Verbesserungen erfahren und den Zuschlag auch beantragen.“

Annelie Buntenbach, DGB-Vorstandsmitglied

Was ist der Kinderzuschlag?

Der KiZ ist ein finanzieller Zuschuss, der zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt wird. Der KiZ steht Ihnen zu, wenn Ihr Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt reicht, Sie jedoch finanzielle Unterstützung benötigen, um für den Lebensunterhalt der gesamten Familie zu sorgen. Der KiZ wird zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt.

Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Die maximale Höhe beträgt 185 Euro – pro Kind und Monat. Zusammen mit dem Kindergeld (204 Euro im Monat) ergibt sich eine Gesamtleistung je Kind in Höhe von 389 Euro. Übersteigt das Einkommen der Eltern eine gewisse Grenze, dann wird ein Teil des Elterneinkommens angerechnet, das heißt, die 185 Euro werden gekürzt. Den vollen Betrag von 185 Euro erhalten somit Eltern mit niedrigem Einkommen. Mit steigendem Einkommen reduziert sich der Auszahlungsbetrag und ab einem bestimmten Höchsteinkommen entfällt der Zuschlag ganz (dazu unten mehr).

ACHTUNG!

„Begrenzte Haltbarkeit“!
Die Aussagen in diesem Info gelten für den Zeitraum **1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019**. Ab dem **1. Januar 2020** treten weitere **Verbesserungen in Kraft**. Dann erhalten noch einmal **mehr Eltern einen Anspruch auf den KiZ**. Falls Sie **jetzt noch keinen Anspruch haben sollten**, lohnt eine **neue Prüfung im Jahr 2020**.

Wer kann den Kinderzuschlag bekommen?

Ob Ihnen der KiZ zusteht, das hängt vor allem von Ihrem Einkommen ab. Das Einkommen muss zwischen einer gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe und einer gesetzlich vorgegebene Höchstgrenze liegen. Sie haben also einen Anspruch auf den KiZ, wenn Ihr Einkommen innerhalb einer bestimmten Spanne liegt. Außerdem hängt der Anspruch von der Höhe der Wohnkosten, der Anzahl der Personen im Haushalt und dem Alter der Kinder ab.

Der Kinderzuschlag ist nur etwas für Geringverdiener, oder?

Keineswegs! Falls mehrere Kinder im Haushalt leben und/oder der Haushalt von nur einem Erwerbseinkommen leben muss, dann können Sie einen Anspruch auf den KiZ haben, obwohl Sie einen guten Tariflohn verdienen.

Bei welchem Einkommen besteht voraussichtlich ein Anspruch?

Zwei Beispiele sollen Ihnen eine erste Orientierung geben: Eine Alleinerziehende mit einem 8-jährigen Kind, für das Unterhaltsvorschuss bezogen wird, hat bei einer Warmmiete von 550 Euro voraussichtlich einen Anspruch, wenn ihr monatlicher Nettolohn zwischen 950 Euro und 1.200 Euro liegt.

Bei einem Paar mit zwei Kindern (8 und 10 Jahre) und einer Warmmiete von 700 Euro muss das Netto-Erwerbseinkommen der Eltern zwischen 1.400 Euro und 1.950 Euro liegen, damit voraussichtlich ein Leistungsanspruch besteht.

Zudem besteht bei diesen Beispielen voraussichtlich auch noch ein zusätzlicher Anspruch auf Wohngeld.

Wie kann ich prüfen, ob auch mir der Kinderzuschlag zusteht?

Das ist erfreulich einfach! Die Familienkasse bietet im Internet einen „KiZ-Lotsen“ an. Damit können Sie bequem und schnell prüfen, ob sich für Sie ein Antrag auf den KiZ lohnt. Der Lotse errechnet zwar nicht, in welcher Höhe voraussichtlich ein Anspruch besteht. Aber der Lotse gibt eine Einschätzung dazu ab, ob voraussichtlich ein Anspruch besteht. Das ganze dauert weniger als 10 Minuten.

Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Einkommensprüfung?

Entscheidend ist nicht Ihr monatliches Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Maßgeblich ist Ihr durchschnittliches Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung. Das hat den Vorteil, dass das Einkommen der vergangenen Monate bekannt ist. So kann die Familienkasse abschließend über den Anspruch entscheiden und den Auszahlungsbetrag festsetzen. Die Bewilligung erfolgt für sechs Monate. Ändert sich Ihr Einkommen, dann hat dies keinen Einfluss auf den bereits bewilligten KiZ.

Für welche Kinder gibt es den Zuschlag?

Sie können den KiZ für jedes Ihrer Kinder bekommen,

- für das Sie auch Kindergeld bekommen,
- das in Ihrem Haushalt lebt,
- unter 25 Jahre alt ist
- und unverheiratet ist.

TIPP

→ Jetzt KiZ-Anspruch checken!

Hier geht's zum KiZ-Lotsen im Internet:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

KiZ konkret:

BEISPIEL: Alleinerziehende, ein Kind:

- ✗ Manuela Müller verdient 1.200 Euro netto.
- ✗ Für ihre 12-jährige Tochter Svenja bekommt sie 204 Euro Kindergeld und 202 Euro Unterhaltsvorschuss.
- ✗ Manuela Müller zahlt 550 Euro Warmmiete.

Es besteht ein Anspruch auf monatlich 94 Euro KiZ.

Wie wirkt sich Einkommen des Kindes auf den Kinderzuschlag aus?

Einkommen des Kindes wird teilweise auf den maximalen Zahlbetrag von 185 Euro angerechnet, das heißt, der Auszahlungsbetrag wird vermindert. Dabei gilt die Regel, dass 45 Prozent des Einkommens des Kindes angerechnet werden. Empfangener Unterhalt vom Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie der staatliche Unterhaltsvorschuss sind die beiden Einkommensarten, die oft vorkommen.

KiZ konkret:

BEISPIEL: Paar mit zwei Kindern

- ✘ Kerstin und Kevin Koch sind ein Paar und verdienen zusammen 1.900 Euro netto (1.270 Euro, 630 Euro).
- ✘ Für ihre beiden Kinder Maria (8 Jahre) und Max (10 Jahre) bekommen sie 408 Euro Kindergeld.
- ✘ Die Familie zahlt 700 Euro Warmmiete.

Es besteht ein Anspruch auf monatlich 337 Euro KiZ.

Welche Behörde ist für den Kinderzuschlag zuständig?

Der KiZ muss bei der Familienkasse beantragt werden. Die Familienkasse ist die Stelle, die auch das Kindergeld auszahlt.

Auf der Seite www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder können Sie die für Sie zuständige Familienkasse, die bei der Arbeitsagentur angesiedelt ist, finden (auf der Startseite ganz unten rechts, „Dienststelle finden“).

Die Antragsformulare finden Sie ebenfalls auf der Startseite ganz unten rechts (etwas oberhalb von „Dienststelle finden“).

Wie hoch ist der Aufwand? Lohnt sich ein Antrag überhaupt?

Sie müssen Angaben zur Ihrer persönlichen Situation, zur Warmmiete, zum Einkommen und zu Ersparnissen machen. Dazu müssen Sie Formulare ausfüllen und einige Nachweise vorlegen. Ein wenig Aufwand muss also schon betrieben werden, aber der hält sich in Grenzen. Vor allem wenn Sie bedenken, dass Sie dafür sechs Monate lang monatlich pro Kind – je nach dem Einkommen – beispielsweise 80 Euro, 100 Euro oder gar der Höchstbetrag von 185 Euro zusätzlich aufs Konto überwiesen bekommen. Dieses Geld bessert die Haushaltskasse spürbar auf.

Aber selbst dann, wenn Sie aufgrund Ihres Einkommens nur einen geringen Anspruch auf 20 Euro oder 30 Euro KiZ monatlich haben sollten, lohnt es, einen Antrag zu stellen. Denn wenn Sie den KiZ bekommen, dann haben Sie Zugang zu weiteren Leistungen und Vergünstigungen. Diese können mehrere Hundert Euro im Jahr wert sein (siehe Kästen „Gut zu wissen“).

Ab wann wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Wenn Sie den KiZ beantragen wollen, dann stellen Sie möglichst bald einen Antrag. Denn der KiZ wird nicht rückwirkend ausgezahlt sondern der Anspruch beginnt ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.

GUT ZU WISSEN

→ Keine Kita-Gebühren!

Wenn Ihnen der KiZ zusteht, dann profitieren Sie gleich mehrfach: Denn Familien, die KiZ beziehen, sind von den KiTa-Gebühren befreit. Ein weiterer guter Grund für Sie zu prüfen, ob Sie einen Anspruch auf den KiZ haben.

→ Anspruch auf Geld für Schulsachen, kostenloses Mittagessen und mehr

Wenn Sie den KiZ bekommen, dann haben Sie Anspruch auf weitere Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket. Dazu gehören u.a. das kostenlose Mittagessen in Schulen und KiTas, kostenlose Schülerbeförderung oder Nachhilfeunterricht, sofern erforderlich. Besonders hilfreich sind die Leistungen für Schulsachen: Pro Schulkind und Schuljahr werden 150 Euro ausgezahlt!

Gibt es Fallstricke und Risiken beim Kinderzuschlag?

Nein. Der KiZ ist ein Zuschuss, den Sie nicht zurückzahlen müssen. Anders als bei Hartz IV ist der Kinderzuschlag auch nicht mit weiteren Pflichten und Auflagen verbunden. Es drohen Ihnen auch keine Rückforderungen, falls Ihr Einkommen während des Bezugs von KiZ ansteigt.

Sie haben noch Fragen zum Kinderzuschlag?

Im Internet bieten die Seiten www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de weitere Informationen, u.a. ein ausführliches „Merkblatt Kinderzuschlag“. Sehr informativ ist auch die Seite www.familienportal.de des Familienministeriums.

Die Familienkasse bietet sowohl eine persönliche Beratung vor Ort als auch eine telefonische Beratung an (T: 0800 4 5555 30, ist kostenfrei, Kindergeldnummer bereithalten). Zudem ist ein Gespräch mit einer Beratungsfachkraft per Web-Cam möglich (Terminvereinbarung über www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder), etwa wenn beim Ausfüllen der Formulare Fragen auftreten.



IMPRESSUM

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Telefon: 030-24060 729

www.dgb.de

Mail: ais@dgb.de

verantwortlich: Annelie Buntenbach

Text: Martin Künkler

Layout: zang.design

Foto: DGB/Simone M. Neumann

Stand: Juli 2019